

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung der Böschungen des Feldraines "Im Fohndel" in der Gemarkung Pfeddersheim, Stadt Worms, als Geschützten Landschaftsbestandteil.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil "Im Fohndel".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

Das Schutzgebiet ist ca. 103000 qm (ca. 10,3 ha) groß. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Osten beginnend vom nördöstlichen Schnittpunkt des Wegegrundstückes Gemarkung Pfeddersheim Flur 18, Nr. 195 mit dem Wegegrundstück Flur 19 Nr. 90. Von dort der östlichen Grenze des Wegegrundstückes Nr. 195 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 98/2 in südlicher Richtung folgend. Nach Osten abknickend der südlichen Grundstücksgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 172. Von dort den Wirtschaftsweg auf gedachter Linie kreuzend und der östlichen Grenze der Wegeparzelle Nr. 204 in südlicher Richtung folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 115.

Im Süden ausgehend von dem Schnittpunkt der Wegeparzelle Nr. 204 mit der südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 115, das Grundstück Nr. 99 auf gedachter Verlängerung der südlichen Grenze der Wegeparzelle Nr. 205 kreuzend, im weiteren Verlauf dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle Nr. 195. Diese auf gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 31/1 schräg kreuzend. Entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 31/1 in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Wegegrundstück Nr. 196 und dieses auf gedachter Linie zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 18 kreuzend.

Im Westen verläuft die Grenze vom Schnittpunkt der südlichen Grundstücksgrenze Nr. 18 mit dem Wegegrundstück Nr. 196 der westlichen Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Wegegrundstücks Nr. 222, von dort nach Osten abknickend der südlichen Grenze der Wegeparzelle Nr. 222 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle Nr. 195 und in Fortsetzung dieser westlichen Grundstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg Flur 19, Nr. 96 in nördlicher Richtung folgend.

Im Norden von dem westlichen Schnittpunkt der beiden Wegeparzellen Flur 18, Nr. 195 und Flur 19, Nr. 96 der südlichen Grenze des Feldweges Flur 19, Nr. 96, 94 und 90, in östlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurückkehrend.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der in § 2 umschriebenen, für die rheinhessische Landschaft seltenen Formation der terrassenartigen Böschungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahrung der Standorte für bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften und der Lebensräume für bedrohte Tierarten sowie die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4 - Verbote

- (1) Im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

1. das Betreten der Böschungen,
 2. das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
 3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
 4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
 5. die Durchführung von Straßen- und Wegebaumaßnahmen,
 6. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
 7. das Einbringen von nicht standortgerechten Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
 8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 9. die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art, ausgenommen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 11. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde rechtzeitig und umfassend vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 - Ausnahmen

Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden

1. für das Betreten des Schutzgebietes auf den öffentlichen Straßen und Wegen,
2. für das Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Straßen und Wegen zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der in diesem Gemarkungsbereich liegenden Nutzflächen,
3. auf den Einsatz von zugelassenen chemischen Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf dem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Nutzflächen,
4. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Schutzgebietes dienen,
5. auf die sich aus der Straßen- und Wegeunterhaltungspflicht ergebenden notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Wirtschaftswegen, insbesondere die Sicherstellung der Befahrbarkeit und das Zurückschneiden von Überhang,
6. auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den Parzellen Gemarkung Pfeddersheim Flur 18 Nrn. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 95/1 und 99,
7. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4

1. die Böschungen des Schutzgebietes betritt,
2. die Böschungen des Schutzgebietes abgräbt oder aufschüttet,
3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
5. Straßen- und Wegebaumaßnahmen durchführt,
6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,

7. nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähig Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,
8. Feuer anzündet oder unterhält,
9. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art anwendet, ausgenommen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
11. Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
12. in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderhandelt.


Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 26. Sept. 1989

STADTVERWALTUNG WORMS
- als Untere Landespflegebehörde -
i. V.:


(Lauber)
Bürgermeister

Übersichtsplan

zur Rechtsverordnung über die
Festsetzung des Feldraines
"Im Fohndel" in der Gemarkung
Pfeddersheim als GLB

